

Begründung zu den neuen Kostensätzen

Der Träger des Rettungsdienstes kann für die Deckung der Kosten, die für die Erbringung der Leistungen des Rettungsdienstes anfallen, Benutzungsgebühren erheben (§10 1. Änderung BbgRettG).

Die Höhe der Benutzungsgebühren ist von den Kosten und der Anzahl der Einsätze abhängig.

Kostenänderungen ergeben sich aus der Tarifentwicklung, Einbeziehung von Umlagen und der allgemeinen Preisentwicklung.

Die Einsatzzahlen werden aus der statistischen Entwicklung abgeleitet.

In den ab 01.01.2002 gültigen Gebührensätzen werden die Kosten- und Einsatzänderungen, die seit dem 01.07.1999 eingetreten sind, berücksichtigt.

Die Gebührenberechnung erfolgte erstmalig auf der Grundlage einer Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR), die zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Krankenkassen und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart worden ist. Die Ergebnisse der KLR für die Kostensätze ab dem 01.01.2002 waren rechtzeitig den Kostenträgern zur Stellungnahme zugeschickt worden. Die daraus sich ergebenden Hinweise und Änderungswünsche der Krankenkassen wurden geprüft und, soweit berechtigt, eingearbeitet. Die Krankenkassen haben daraufhin von einer Anhörung abgesehen.

Die Gebühren werden in EURO ausgewiesen.

Die Unterlagen für die Gebührenberechnung (Zusammensetzung der Kosten und Einsatzentwicklung) sind im Fachamt einzusehen.

Anlage: Gegenüberstellung der Gebührensätze

Gebührengegenüberstellung

Tarifart	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr	
		DM	EURO
RTW	919,20	1.011,00	516,92
NEF	429,80	476,00	238,77
KTW	237,70	247,90	126,75
Zuschläge			
Kilometerzuschlag	0,77	0,60	0,31
Notararztzuschlag	221,75	218,00	111,46

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 23.06.1999
- 1. Änderung**

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08.05.1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in den jeweils z.Z. gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die oben genannte Satzung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Gebührenpflicht

1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr: für den Einsatz eines RTW	516,92 EUR (1.011,00 DM)
für den Einsatz eines NEF	238,77 EUR (476,00 DM)
für den Einsatz eines KTW	126,75 EUR (247,90 DM)

Zuschläge: für jeden gefahrenen km	0.31 EUR (0,60 DM)
für den Einsatz des Notarztes	111,46 EUR (218,00 DM)

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Prenzlau,

Dr. Benthin
Landrat

Klatt
Vorsitzender des Kreistages